

**Gebührentarif**  
**zur Gebührenordnung der**  
**Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet hat in ihrer Sitzung am 18. März 2019 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920 ff), zuletzt geändert durch Art. 93 Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), folgende **Änderung des Gebührentarifs** beschlossen:

<b>Gebühren</b>	<b>EUR</b>
<b>I. Außenhandelsdokumente, Zweitschriften, Bescheinigungen</b>	
1. Ausstellung von Ursprungszeugnissen, Bescheinigungen (elektronisch/manuell)	5,00
2. entfallen	
3. Ausstellung von Carnets	25,00
4. Ausstellung von Zweitschriften	35,00
5. Ausstellung von Sachkundebescheinigungen gemäß Chemikalien-Klimaschutzverordnung	
5.1. Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund einschlägiger Vorkenntnisse	50,00
5.2. Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund mehrerer Teilprüfungen	70,00
5.3. Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund einer erfolgreich abgelegten IHK- oder HwK-Abschluss- oder Weiterbildungsprüfung	keine Gebühr
<b>II. Öffentliche Bestellungen und Vereidigungen</b>	
1. Sachverständige und Versteigerer	1.200,00
2. Messer, Zähler, Wäger, Probenehmer, Eichnehmer (Handelshilfspersonen)	600,00
3. Tenorerweiterung Sachverständige und Versteigerer	800,00
4. Tenorerweiterung Handelshilfspersonen	400,00
5. Wiederbestellung/Verlängerung Sachverständige und Versteigerer	400,00
6. Wiederbestellung/Verlängerung Handelshilfspersonen	200,00

<b>III.</b>	<b>Berufsbildung</b>	
<b>1.</b>	<b>Gesamtgebühren für Ausbildungsverhältnisse</b>	
1.1	Ausbildungsverhältnisse mit Zwischen- und Abschlussprüfungen oder gestreckter Abschlussprüfung	
1.1.1	Verkäufer/-in	104,00
1.1.2	Kaufmännische Ausbildungsverhältnisse ohne Fertigkeitsteil mit Zwischenprüfung oder gestreckter Abschlussprüfung	180,00
1.1.3	Kaufmännische Ausbildungsverhältnisse mit Fertigkeitsteil mit Zwischenprüfung oder gestreckter Abschlussprüfung	250,00
1.1.4	Gewerbliche Ausbildungsverhältnisse mit Zwischenprüfung oder gestreckter Abschlussprüfung	400,00
1.2	Beendigung des Ausbildungsverhältnisses innerhalb der Probezeit	50,00
<b>2.</b>	<b>Ausbildungsverhältnisse mit Abschlussprüfung ohne Zwischenprüfung und Abschlussprüfung Teil 1 (Überstellungen), sowie Wiederholungsgebühren</b>	
2.1	Verkäufer/-in	70,00
2.2	Kaufmännische Ausbildungsverhältnisse ohne Fertigkeitsteil	125,00
2.3	Kaufmännische Ausbildungsverhältnisse mit Fertigkeitsteil	160,00
2.4	Gewerbliche Ausbildungsverhältnisse	305,00
2.5	Beendigung des Ausbildungsverhältnisses innerhalb der Probezeit	50,00
2.6	Teilwiederholung	halbe Gebühr
<b>3.</b>	<b>Externe sowie Umschüler (Abschlussprüfung ohne Zwischenprüfung) Wiederholungsprüfung</b>	
3.1	Verkäufer/-in	70,00
3.2	Kaufmännische Abschlussprüfungen ohne Fertigkeitsteil	125,00
3.3	Kaufmännische Abschlussprüfungen mit Fertigkeitsteil	160,00
3.4	Gewerbliche Abschlussprüfungen	305,00
3.5	Teilwiederholung	halbe Gebühr
3.6	Stornogebühr: Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung bis sechs Wochen vor der Prüfung wird eine Stornogebühr von 30 % der fälligen Gebühr erhoben. Bei Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt oder Nichtteilnahme an der Prüfung wird eine Stornogebühr von 50 % der fälligen Gebühr erhoben.	
<b>4.</b>	<b>Externe sowie Umschüler (Zwischen- und Abschlussprüfung oder gestreckte Abschlussprüfung) Wiederholungsprüfung</b>	
4.1	Kaufmännische Abschlussprüfungen ohne Fertigkeitsteil	180,00
4.2	Kaufmännische Abschlussprüfungen mit Fertigkeitsteil	250,00
4.3	Gewerbliche Abschlussprüfungen	400,00
4.4	Teilwiederholung	halbe Gebühr
4.5	(Red. Anmerkung: nicht belegt)	
4.6	Stornogebühr: Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung bis sechs Wochen vor der Prüfung wird eine Stornogebühr von 30 % der fälligen Gebühr erhoben. Bei Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt oder Nichtteilnahme an der Prüfung wird eine Stornogebühr von 50 % der fälligen Gebühr erhoben.	

<b>5.</b>	<b>Reine Zwischenprüfung bzw. nur Abschlussprüfung Teil 1</b>	Gesamtgebühr wie unter 1. abzgl. Gebühren wie unter 2.
<b>6.</b>	<b>Prüfung von Zusatzqualifikationen für Auszubildende</b>	
6.1	Fremdsprachen	105,00
6.2	Sonstige Zusatzqualifikationen	140,00
6.3	Kodifizierte Zusatzqualifikationen	100,00
6.4	Wiederholung	volle Gebühr
6.5	Teilwiederholung	halbe Gebühr
6.6	Stornogeühr: Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung bis sechs Wochen vor der Prüfung wird eine Stornogeühr von 30 % der fälligen Gebühr erhoben. Bei Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt oder Nichtteilnahme an der Prüfung wird eine Stornogeühr von 50 % der fälligen Gebühr erhoben.	
<b>7.</b>	<b>Bearbeitung von Anträgen</b>	
7.1	Bearbeitung von Anträgen auf Gleichstellung von Prüfungszeugnissen nach BVFG	70,00
7.2	Bearbeitung von Befreiungsanträgen und Anträgen auf Erteilung einer Bescheinigung gemäß AEVO	35,00
7.3	Bearbeitung von Anträgen auf Bestätigung von Qualifizierungs- und Teilqualifizierungsbausteinen	135,00
7.4	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung	50,00
7.5	Antrag auf ein Schlichtungsverfahren	75,00
7.6	Ablehnender Widerspruchsbescheid	75,00
7.7	Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens bei Fortbildungsprüfungen (pro Fach)	75,00
7.8	Antrag auf Zulassung nach § 45 Abs. 2 BBiG („Externenzulassung“)	35,00
7.9	Antrag auf Ausstellung einer Zweitschrift (je Sprache)	35,00
7.10	Übersetzung von Zeugnissen (je Sprache)	35,00
7.11	Antrag auf trägergestützte Umschulungen §§ 58 ff. BBiG	150,00
<b>8.</b>	<b>Fortbildungsprüfungen</b>	
8.1	Meister	540,00
8.1.1	Projektarbeit zuzüglich	135,00
8.1.2.	Praktische Prüfung für Meister ohne Materialkosten	95,00
8.1.3	Zusatzprüfung/Baustein zuzüglich	95,00
8.2	Fachwirte/Fachkaufleute	405,00
8.2.1	Projektarbeit zuzüglich	135,00
8.2.2	Baustein/Zusatzprüfung zuzüglich	95,00
8.2.3*	Fachwirte/Fachkaufleute (Stufenprüfung)	625,00
8.3	Betriebswirte/Technische Betriebswirte	675,00
8.4	Ausbilder-Eignungsprüfung	
8.4.1	Ausbilder-Eignungsprüfung gesamt	230,00
8.4.2	Ergänzungsprüfung praktischer Teil	95,00
8.5	Fremdsprachenprüfungen	

8.5.1	Fremdsprachenkorrespondent	190,00
8.5.2	Fremdsprachenkaufmann	190,00
8.5.3	Übersetzer	405,00
8.5.4	Dolmetscher	260,00
8.5.5	Fremdsprachensekretärin	595,00
8.6	Informations- und Kommunikationstechnik	
8.6.1	Strategische Professionals	625,00
8.6.2	Operative Professionals	850,00
8.7	Sonstige Fortbildungsprüfungen	405,00
8.7.1	Projektarbeit zuzüglich	135,00
8.7.2	Praktische Prüfung zuzüglich	135,00
8.8	*) Teilprüfungen: Die Gebühren werden in der Höhe des Umfangs der Stufen-/Teilprüfung an der Gesamtprüfung erhoben.	
8.9	Wiederholungsprüfung	
8.9.1	Gesamtwiederholung	volle Gebühr
8.9.2	Teilwiederholung	halbe Gebühr
8.10	Stornogebühr: Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung bis sechs Wochen vor der Prüfung wird eine Stornogebühr von 30 % der fälligen Gebühr erhoben. Bei Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt oder Nichtteilnahme an der Prüfung wird eine Stornogebühr von 50 % der fälligen Gebühr erhoben.	
	*) Teilprüfung: beliebige Reihenfolge; Bestehen des 1. Teils ist nicht Voraussetzung zur Teilnahme an einem weiteren Teil.	
	*) Stufenprüfung: verbindliche Reihenfolge; Ablegen/Bestehen der 1. / vorherigen Stufe ist Voraussetzung zur Teilnahme an der nächsten Stufe.	

#### **IV. Sachkundeprüfungen, Unterrichtsverfahren**

<b>1.</b>	<b>Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonen- und des Güterkraftverkehrs</b>	
1.1	Verkehr mit Taxen und Mietwagen	160,00
1.2	Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr	230,00
1.3	Güterkraftverkehr	230,00
1.4	Anträge auf Anerkennung der Fachkunde aufgrund leitender Tätigkeit	
1.4.1	Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung der Fachkunde aufgrund einer leitenden Tätigkeit	95,00
1.4.1.1	Bei Rücktritt nach Zulassung zur Prüfung bis spätestens:	
	14 Werktagen vorher	40 %
	weniger als 14 Werktagen aber mehr als 7 Werktagen	50 %
	weniger als 7 Werktagen bis 1 Werktag	90 %
	am Tag der Prüfung oder Nichterscheinen (ohne ärztl. Attest (Original) bis 3 Tage nach dem Prüfungstermin)	100 % der Prüfungsgebühr
1.4.2	Ausstellung einer Fachkundebescheinigung aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfung	30,00
1.4.3	Umschreibung einer beschränkten Fachkundebescheinigung	30,00

1.4.4	Ausstellung einer Zweitschrift	30,00
1.5	Prüfung der Qualifikation von Berufskraftfahrern	
1.5.1	Grundqualifikation	
1.5.1.1	Gesamtprüfung	1.420,00
1.5.1.2	Gesamtprüfung Quereinsteiger	1.365,00
1.5.1.3	Gesamtprüfung Umsteiger	960,00
1.5.2	Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation	
1.5.2.1	Theoretische Prüfung	270,00
1.5.2.2	Theoretische Prüfung Quereinsteiger	215,00
1.5.2.3	Theoretische Prüfung Umsteiger	130,00
1.5.2.4	Praktische Prüfung	1.150,00
1.5.2.5	Praktische Prüfung Quereinsteiger	1.150,00
1.5.2.6	Praktische Prüfung Umsteiger	830,00
1.5.3	Beschleunigte Grundqualifikation	
1.5.3.1	Theoretische Prüfung	140,00
1.5.3.2	Theoretische Prüfung Quereinsteiger	115,00
1.5.3.3	Theoretische Prüfung Umsteiger	100,00
1.5.4	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	30,00
<b>2.</b>	<b>Sachkundeprüfung nach der Bewachungsverordnung</b> entfallen	
<b>3.</b>	<b>Sonstige Sachkundeprüfungen</b> entfallen	
<b>4.</b>	<b>Unterrichtungsverfahren nach dem Gaststättengesetz</b>	69,00
<b>5.</b>	<b>Unterrichtungsverfahren nach der Bewachungsverordnung</b>	
5.1	entfallen	
5.1.1	entfallen	
5.2	für Bewachungspersonal	547,00
5.2.1	entfallen	
<b>6.</b>	<b>Versicherungsvermittler</b>	
6.1	Registrierung von Vermittlern/Beratern	45,00
6.2	Erlaubnisverfahren	338,00
6.3	Erlaubnisbefreiung produktakzessorische Vermittler	203,00
6.4	Schriftliche Auskunft	20,00
6.5	Änderung (Sachverhaltsprüfung)	
6.5.1	Registrierdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	27,00
6.5.2	Ergänzung weiterer EU-Staaten (pro Staat)	27,00
6.5.3	Ersatzbescheinigung	41,00
6.6	entfallen	
6.6.1	entfallen	
6.6.2	entfallen	
6.6.3	entfallen	

<b>7.</b>	<b>Sachkunde für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen</b>	
7.1	Feststellung, Aberkennung oder Verlängerung der Sachkunde für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gemäß § 61 Abs. 2 LWG NRW	122,00
7.2	Änderung von Registerdaten der Sachkundigen zu 7.1	27,00
<b>8.</b>	<b>Finanzanlagenvermittler /Honorar-Finanzanlagen-berater</b>	
8.1	Erlaubnisverfahren nach § 34 f Abs. 1, 2 GewO und § 34 h Abs. 1 GewO	
8.1.1	- im Umfang einer Kategorie	432,00
8.1.2	- im Umfang von zwei oder drei Kategorien	473,00
8.2	Erlaubnisverfahren nach § 34 h Abs. 1 GewO bei Vorlage einer Erlaubnis nach § 34 f GewO	41,00
8.3	Erweiterung der Kategorie(n) nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 f GewO und § 34 h Abs. 1 GewO	
8.3.1	- innerhalb von sechs Monaten	108,00
8.3.2	- nach mehr als sechs Monaten	162,00
8.4	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 GewO und § 34 h Abs. 1 GewO	34,00 – 135,00
8.5	Registereintragung nach § 34 f Abs. 5 GewO und § 34 h Abs. 1 S. 4, § 34 f Abs. 5 GewO (Gewerbetreibender)	45,00
8.6	Registereintragung nach § 34 f Abs. 6 GewO und § 34 h Abs. 1 S. 4, § 34 f Abs. 6 GewO (Angestellter)	14,00
8.7	Änderung der Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	27,00
8.8	Schriftliche Auskunft aus dem Register nach § 11 a Abs. 2 GewO	20,00
<b>9.</b>	<b>Immobiliardarlehensvermittler und Honorar-Immobiliardarlehensberater</b>	
9.1	Erlaubnis	
9.1.1	Erlaubnisverfahren, §§ 34i Abs. 1, Abs. 5 GewO	280,00
9.1.2	Erlaubniserteilung im vereinfachten Verfahren nach § 160 Abs. 2 GewO	220,00
9.2	Register	
9.2.1	Registrierung nach § 34i Abs. 8 Nr. 1 GewO (Gewerbetreibende)	45,00
9.2.2	Registrierung nach § 34i Abs. 8 Nr. 1 GewO (Angestellte)	10,00
9.2.3	Verfahren nach § 34i Abs. 4 GewO	50,00
9.2.4	Registrierung pro EU/EWR-Land	20,00
9.2.5	Änderung der Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	20,00
9.2.6	Schriftliche Auskunft, § 11a Abs. 2 GewO	15,00
9.3	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung der Erlaubnis	25,00 – 100,00
<b>V.</b>	<b>Räumungsverkäufe</b>	
	entfallen	

<b>VI.</b>	<b>Schulung und Prüfung im Bereich Gefahrgut</b>	
<b>1.</b>	<b>Schulung und Prüfung von Gefahrgutfahrern</b>	
1.1	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
1.1.1	- 1. Kursteil	580,00
1.1.2	- je weiterer Kursteil	370,00
1.2	Bearbeitung von Anträgen auf Wiedererteilung der Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
1.2.1	- 1. Kursteil	290,00
1.2.2	- je weiterer Kursteil	185,00
1.3	Zustimmungsbedürftige Änderungen nach Anerkennung eines Lehrgangs	
1.3.1.	- für einen weiteren Schulungsraum bzw. für Änderungen des Schulungsraumes	80,00
1.3.2	- für einen weiteren Referenten, für den bereits die Zustimmung durch die IHK vorliegt	80,00
1.3.3	- für einen weiteren Referenten, für den noch keine Zustimmung durch die IHK vorliegt	200,00
1.3.4	- für andere Änderungen	100,00 - 200,00
1.4	Durchführung von Prüfungen und Ausstellung der ADR-Schulungsbescheinigung (bisher: Lehrgangsabschlussprüfungen)	
1.4.1	- Prüfung „Basiskurs“ und „Auffrischung“	60,00
1.4.2	- Jede Prüfung nach einem Aufbaukurs	45,00
1.4.3	- Wiederholungsprüfung	45,00
1.5	Ausstellung der Ersatzbescheinigung	35,00
<b>2.</b>	<b>Schulung und Prüfung von Gefahrgutbeauftragten</b>	
2.1	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
2.1.1	- 1. Teil	580,00
2.1.2	- je weiterer Teil	370,00
2.2	Bearbeitung von Anträgen auf Wiedererteilung der Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
2.2.1	- 1. Teil	290,00
2.2.2	- je weiterer Teil	185,00
2.3	Zustimmungsbedürftige Änderungen nach Anerkennung eines Lehrgangs jeweils	
2.3.1.	- für einen weiteren Schulungsraum bzw. für Änderungen des Schulungsraumes	80,00
2.3.2	- für einen weiteren Referenten, für den bereits die Zustimmung durch die IHK vorliegt	80,00
2.3.3.	- für einen weiteren Referenten, für den noch keine Zustimmung durch die IHK vorliegt	200,00
2.3.4	- für andere Änderungen	Rahmen 100,00 - 200,00
2.4	Durchführung von Prüfungen und Ausstellung des Schulungsausweises	
2.4.1	- Grundprüfung	140,00
2.4.2	- Fortbildungsprüfung	100,00
2.4.3	- Umschreibung von Schulungsnachweisen gem. § 7 Abs.3 GbV	50,00

2.4.4	Bei Rücktritt nach Zulassung zur Prüfung bis spätestens: 14 Werktage vorher	40 %
	Weniger als 14 Werktage aber mehr als 7 Werktage	50 %
	Weniger als 7 Werktage bis 1 Werktag	90 %
	Am Tag der Prüfung oder Nichterscheinen (ohne ärztl. Attest (Original) bis 3 Tage nach dem Prüfungstermin)	100 % der Prüfungsgebühr
2.5	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	30,00

**VII. Schlichtungsverfahren**  
entfallen

**VIII. Maßnahmen im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Register führenden Stelle nach Art. 8, 9 und 18 der EWG-Verordnung Nr. 1836/93 und §§ 32 – 36 des Umwelt-Audit-Gesetzes**

1.	Erstmalige Eintragung eines Standortes in das Register	230,00 bis 882,00
2.	Ablehnung der erstmaligen Eintragung	230,00 bis 882,00
3.	Prüfung der Voraussetzungen für den Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung	77,00 bis 460,00
4.	Eintragung nach vorangegangener Ablehnung	77,00
5.	Vorübergehende Aufhebung der Eintragung	153,00 bis 882,00
6.	Streichung der Eintragung gem. Art. 8 Abs. 3, 2. Variante EWG-Verordnung	153,00 bis 882,00
7.	Im Widerspruchsverfahren bei Zurückweisung des Widerspruchs	die gleiche Gebühr wie für die angefochtene Sachent- scheidung
8.	Hat ein Unternehmen mehrere Anträge auf Eintragung von Standorten gestellt, insbesondere bei gleichartigen Filialen, und verringert sich dadurch der Prüfaufwand, kann die registerführende Stelle eine niedrigere Gebühr als im Gebührenrahmen vorgesehen festsetzen.	

**IX. Mahn- und Beitreibungsgebühren**

1.	Mahngebühr je Mahnstufe	8,00
2.	Einleitung der Beitreibung	49,00

**X. Übermittlung von Informationen nach Informationsfreiheitsgesetz NRW**

1.	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen Auskunft	gebührenfrei
2.	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand	10,00 bis 500,00
3.	Ermöglichung der Einsichtnahmen in Akten und sonstige Informationsträger	
3.1	- in einfachen Fällen	gebührenfrei

3.2	- bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	10,00 bis 500,00
3.3	- bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen (§ 10 Abs. 2 IFG)	10,00 bis 1000,00
4.	Auslagen – Anfertigung von Kopien und Ausdrucken	
4.1	- je DIN A 4 – Kopie von Papiervorlagen	0,10
4.2	- je DIN A 3 – Kopie von Papiervorlagen	0,15
4.2	- je Computerausdruck	0,25
5.	Auslagen für besondere Verpackung und oder besondere Beförderung	in tatsächlich entstandener Höhe

Der Gebührentarif tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bochum, 18. März 2019

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

gez. Wilfried Neuhaus-Galladé

gez. Eric Weik

Genehmigungsvermerk des Ministers für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. November 1999 (verkündet: WiR Dezember 1999).

Änderung des Gebührentarifs gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 14. November 2000 genehmigt durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2000 (verkündet: WiR Januar 2001).

Änderung des Gebührentarifs gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 20. November 2002 genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2002 (verkündet: WiR Januar 2003).

Änderung des Gebührentarifs gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 20. Juli 2004 genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08. November 2004 (verkündet: WiR Dezember 2004).

Änderung des Gebührentarifs gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 25. November 2005 genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2005 (verkündet: WiR Februar 2006).

Änderung des Gebührentarifs gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 30. November 2006 genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2006 (verkündet: WiR Januar 2007).

Änderung des Gebührentarifs gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 19. März 2007 genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. April 2007 (verkündet: WiR Mai 2007).

Änderung des Gebührentarifs gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 19. März 2007 genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. April 2007 (verkündet: WiR Mai 2007).

Änderung des Gebührentarifs gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 22. November 2007 genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 2007 (verkündet: WiR Januar 2008).

Änderung des Gebührentarifs gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 10. November 2009 genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 2009 (verkündet: WiR Dezember 2009).

Änderung des Gebührentarifs gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 14. September 2010 genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. September 2010 (verkündet: WiR Oktober 2010).

Änderung des Gebührentarifs gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 17. März 2011 genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. März 2011 (verkündet: WiR April 2011).

Änderung des Gebührentarifs gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 6. Dezember 2012 genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2012 (verkündet: WiR Januar 2013).

Änderung des Gebührentarifs gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 5. Dezember 2013 genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Januar 2014 (verkündet: WiR Februar 2014).

Änderung des Gebührentarifs gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 24. Juni 2014 genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Juli 2014 (verkündet: WiR September 2014).

Änderung des Gebührentarifs gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 1. Dezember 2015 genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 2015 (verkündet: WiR Januar 2016).

Änderung des Gebührentarifs gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 9. Juni 2016 genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. August 2016 (verkündet: WiR September 2016).

Anpassung des Gebührentarifs gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 6. Juli 2017 genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. August 2017 (verkündet: WiR Oktober 2017).

Änderung des Gebührentarifs gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 18. März 2019 genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2019 (verkündet: WiR Juni 2019).